



Gemeinde Bovenau

Planvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 6; 1. Änderung**

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: **27.10. – 06.12.2022**
- Beteiligung der Öffentlichkeit (öff. Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: **07.11. – 06.12.2022**

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der **inhaltliche Belange** vorgetragen sowie **Anregungen und Hinweise** mitgeteilt werden:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat	06.12.2022
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	30.11.2022
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	08.12.2022

- keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	07.11.2022
AWR Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH	22.11.2022
Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion GmbH	02.11.2022
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	18.11.2022

Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Schleswig-Holstein Netz AG	07.12.2022
Wasser- und Bodenverband Bredenbek	08.11.2022

- keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Behörde / TöB / Nachbargemeinde
AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
Autokraft GmbH
BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Gemeinde Bredenbek
Gemeinde Bünsdorf
Gemeinde Krummwisch
Gemeinde Lindau
Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg)
Gemeinde Rade b. Rendsburg
Gemeinde Sehestedt
Handwerkskammer Lübeck
Industrie- und Handelskammer IHK Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Technischer Umweltschutz
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Landesplanung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
NABU Schleswig-Holstein
Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH
Wehrführer der Gemeinde Bovenau

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
16	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat Stellungnahme vom 06.12.2022
<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 27.10.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p>Fachdienst Regionalentwicklung: Mit Bezug auf die in der Begründung erwähnte Nachfragesituation sollte sich die Gemeinde besonders mit den Wohnungsbaubedürfnissen auseinandersetzen und die Diskrepanz zwischen tatsächlichem Bedarf und der aktuellen Nachfrage feststellen. Untersuchungen aus dem Jahr 2017 sollten aktualisiert werden.</p> <p>Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 29.11.2021 zum demographischen Wandel werden aufrechterhalten. In der Begründung zum Planentwurf wird – völlig zurecht – darauf verwiesen, dass sich die Anforderungen und Vorstellungen hinsichtlich Art, Größe und Beschaffenheit des Wohnens durch die Individualisierung der Gesellschaft zunehmend verändern. Umso fraglicher erscheint daher, dass über die Festsetzungen in der Satzung ausschließlich eine Bebauung mit Einzelhäusern für zulässig erklärt wird.</p> <p>Gerade in Anbetracht der demografisch bedingten Alters- und Haushaltsstrukturentwicklung sollte die Gemeinde auch dem zunehmenden Bedarf nach kleineren und seniorengerechten Wohneinheiten Rechnung tragen. Diese können das örtliche Wohnraumangebot attraktiv ergänzen und sich bei kompakter Struktur ebenfalls städtebaulich verträglich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen. Es wird angeregt, das Maß der baulichen Nutzung anzupassen.</p> <p>Mit der o. g. Neuaufstellung wird ein Bereich überplant, für den ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan bereits existiert. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 6 „Medienzentrum“ in einem eigenständigen Verfahren oder im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung aufgehoben werden soll. Beide Verfahrensweisen sind vorstellbar, nur sind hierfür bestimmte formale Voraussetzungen zu erfüllen, damit die</p>	<p><u>Teilberücksichtigung.</u> Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet und berücksichtigt:</p> <p>Kenntnisnahme und <u>Teilberücksichtigung.</u> Die Gemeinde Bovenau hat im Jahre 2017 ein Städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeiten lassen, im Zuge dessen vor allem auch die Möglichkeiten zur Nutzbarmachung von Innenbereichspotenzialen aufgezeigt wurden. In der Begründung werden diese Ergebnisse ausführlicher dargestellt und wurden bereits mit dem aktuellen Kenntnisstand ergänzt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b der in § 1a Abs. 2 BauGB normierte Vorrang der Innenentwicklung keine zwingende Planungsvorgabe ist, sondern vielmehr gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen der (vorliegenden) Abwägung zu berücksichtigen ist (vgl. VGH BaWü, Beschluss vom 14.04.2020 – 3 S 6/20). Die Gemeinde hat sich mit den Innenbereichspotenzialen im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes befasst und gemäß den Ausführungen in der Begründung die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen.</p> <p><u>Zur Klarstellung der untersuchten Flächen wird die Begründung um eine entsprechende grafische Übersicht ergänzt.</u></p> <p>Obgleich die Gemeinde den Bedarf nach Wohnungen im ländlichen Raum ebenso sieht und die Errichtung entsprechender Bauflächen befürwortet, besteht in Bovenau eine verstärkte Nachfrage nach kurzfristig verfügbaren (Einzelhaus-)Baugrundstücken, sodass die Gemeinde zunächst die Notwendigkeit zur zeitnahen Ausweisung entsprechender Flächen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sieht.</p> <p><u>Berücksichtigung. Die abgegebenen Hinweise sind bereits in den Hinweisen des Bebauungsplanes enthalten, werden aber im nachfolgenden Verfahrensschritt gem. Formulierung im Verfahrenserlass in die Festsetzungen (Teil B-Text) aufgenommen.</u></p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>vorgesehene Rechtswirkung eintritt. Auf Ziffer 4.3.1 des Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung vom 05.02.2019 wird hingewiesen.</p> <p>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde): In Kapitel 4.4 der Begründung zu dem o. a. Bebauungsplan wird als Grund für die Ausweisung von Wohnbauflächen u. a. deren gute Einbindung durch die bestehenden randlichen Knickstrukturen genannt. Vor dem Hintergrund ist die geplante Entwidmung sowohl im nordwestlichen als auch östlichen Randbereich unverständlich.</p> <p>Zudem muss festgestellt werden, dass gemäß der Planzeichnung der den Plangeltungsbereich östlich begrenzende Knick dem anschließenden Wohngrundstück zugeschlagen werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf die seitens der unteren Naturschutzbehörde abgegebene erste Stellungnahme und die dort erwähnten Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 verwiesen, wonach die bestehenden Knicks inklusive der vorgelagerten Schutzstreifen zu kommunalisieren und einheitlich zu pflegen und mittels einer massiven Einzäunung vor Fremdnutzung zu sichern sind.</p> <p>Sollte es dennoch zu einer Entwidmung bestehender Knicks, wäre ein Nachweis für die erforderliche Kompensation im Verhältnis von 1:1 mit Nennung von Lage, Umfang und Ort sowohl textlich (Umweltbericht) als auch graphisch (Planzeichnung) zu erbringen. Zudem wären die entwidmeten Knicks dann als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und dortige Überhälter mit Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB auszuweisen.</p> <p>Die rechtssichere und dauerhafte Absicherung des Knickersatzes wäre in Form einer grundbuchamtlichen Eintragung an rangerster Stelle zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg- Eckernförde als zuständiger Fachbehörde zu erbringen. Die Eintragung wäre der unteren Naturschutzbehörde dann zwingend und unaufgefordert vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorzulegen.</p> <p>Der Planzeichnung mangelt es an einer Vermaßung, die es möglich macht, ad hoc die Breite der Knicks, Grünflächen etc. zu erfahren. Es wird darum gebeten, diese zu ergänzen.</p> <p>Die Baugrenze der drei südlichen Baugrundstücke greift sehr weit nach Süden. Vor dem Hintergrund standortgerechten Gehölzbewuchses im Umfeld des RRB könnten sich daraus Konflikte hinsichtlich der Besonnung der Wohngrundstücke ergeben. Da der Gehölzbewuchs prä-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und <u>Teilberücksichtigung</u>. Die entsprechend erforderliche Kompensation wird sowohl innerhalb des Plangebietes wie auch extern über Ökopunkte vorgenommen. <u>Die Begründung wird zur Klärstellung um diesen Sachverhalt sowie durch Anhaben zu den in Anspruch genommenen Ökopunkten ergänzt.</u> Eine grafische Lageplandarstellung o.ä. ist hierfür nicht erforderlich. Der innerhalb des Plangebietes vorzunehmende Ausgleich ist der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen. An der Darstellung der zu entwidmenden Knickbereiche i.S. eines Erhaltungsgebotes wird überdies weiterhin festgehalten, da der vorhandene Gehölz- und Heckenbestand als solches erhalten bleiben soll. Die Darstellung einer Grünfläche ohne jegliche Festsetzung einer Erhaltung würde diese Zielsetzung konterkarieren.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde verpflichtet sich gemäß Vorabsprache mit der UNB des Kreises sowie der Beschlussvorlage für den anvisierten Satzungsbeschluss am 14.12.2022 zur Einleitung der entsprechend notwendigen Schritte hinsichtlich der Sicherung des Ausgleiches innerhalb des Plangebietes. Der Vertrag zur Erbringung des externen Ausgleichs (Ökopunkte) wird der UNB vorab zur Kenntnis gereicht.</p> <p><u>Berücksichtigung. Die Planzeichnung wird an geeigneten Stellen um Maßangaben ergänzt.</u></p> <p>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung. Die Gemeinde sieht das Konfliktpotenzial in diesem Bereich als für vertretbar und im Rahmen normaler Grundstücksverhältnisse an und verzichtet somit auf die Verschiebung / Einkürzung der angemarkten Baugrenze.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>gend ist und Bestandteil der Be- und Eingrünungskonzeptes darstellt, sollte die Baugrenze in nördliche Richtung zugunsten der privaten Grünflächen verschoben werden.</p> <p>Die bestehenden Überhälter sind nicht schematisiert, sondern entsprechend ihrer tatsächlichen Kronentraufen darzustellen. Dabei sind die Überhälter mit einem Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu versehen. Eine Überschneidung mit den WA-Flächen bzw. der Baugrenzen ist dabei auszuschließen. Die Kronenbereiche sollten nicht als Allgemeines Wohngebiet (rot hinterlegt), sondern als Private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ausgewiesen und grün hinterlegt werden.</p> <p>Die Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahmen), festgehalten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, erarbeitet vom Fachbüro Bioconsult, Husum, Oktober 2021, sind im Text, Teil B, des Bebauungsplans als Bedingungen zu übernehmen.</p> <p>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser): Schmutzwasser: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben. Die Kläranlage Bovenau Wakendorf kann das Schmutzwasser aus dem o. a. Bebauungsplan noch aufnehmen.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung: Der A-RW 1 Nachweis zum Wasserhaushalt liegt vor, diesem wird zugestimmt. Da eine Versickerung aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht möglich ist, muss die anfallende Wassermenge im bereits vorhandenen Regenrückhaltebecken gespeichert werden.</p> <p>Die Bemessung des Beckens sowie die Einleitungsmenge in das Gewässer ist nachzuweisen und der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, sowie - die Bekanntmachung – ebenfalls digital. 	<p>Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung. Die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Überhälter befinden sich bis auf eine Ausnahme innerhalb des Einwirkungsbereiches der öffentlichen Grünfläche und somit nicht innerhalb eines konfliktbelasteten Bereiches. Der im Bereich der WA-Fläche gelegene Überhälter liegt im südwestlichen Areal des angrenzenden Grundstückes, sodass eine potenzielle zukünftige Beeinträchtigung durch Bebauung aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben ist. Die Darstellung des Erhaltungsgebotes für die betroffenen Überhälter ist überdies unabhängig von der grafischen Größe ihrer Symbolik gegeben, sodass auf eine individuelle Anpassung verzichtet wird.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Eine rechtliche Grundlage zur Festsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen wird gem. § 9 BauGB nicht gegeben. Die Gemeinde tritt hier als Erschließungsträger auf und sieht die Einhaltung der entsprechenden und in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthaltenen Maßnahmen als somit gegeben an.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die entsprechenden Nachweise werden im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung durch das beauftragte Ingenieurbüro erbracht und durch die Gemeinde entsprechend mit der UWB abgestimmt und dort zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme		Abwägungsentscheidung
	Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.	Kenntnisnahme.
18	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 30.11.2022	
	<p>Seitens des LBV-SH bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:</p> <p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Bauungsplanes darzustellen.</p> <p>An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.</p> <p>Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p> <p>Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Landesstraße L 47 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.</p> <p>Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 47 geleitet werden.</p> <p>Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist im B-Plan darzustellen.</p> <p>Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße L 47 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Kenntnisnahme. Die Anbauverbotszone (20m) ist bekannt und wird im vorgelegten Bauungsplan entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Planunterlagen ist diese auch dargestellt / benannt.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der vorgelegten Planzeichnung sind die entsprechend notwendigen Sichtflächen dargestellt sowie mit den zugehörigen Festsetzungen versehen.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die OD-Grenze ist im vorgelegten Bauungsplan dargestellt und entsprechend benannt.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Vorplanung wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm erstellt, deren Ergebnisse entsprechend in der Planung berücksichtigt werden.</p>
22	Ministerium für Inneres, ländliche Räume (...) Schleswig-Holstein: Ref. Städtebau Stellungnahme vom 08.12.2022	
	Mit Schreiben vom 27.10.2022 informieren Sie über die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Bovenau. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohnge-	<u>Teilberücksichtigung.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>biet mit acht Einzelhäusern. Der Plangeltungsbereich befindet sich südlich der „Rendsburger Straße“ und ist ca. 1,36 ha groß.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Auf die bereits mit Stellungnahme vom 02.12.2021 abgegebenen Hinweise wird verwiesen und wie folgt ergänzt: Gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind die Innenentwicklungspotentiale vorrangig -vor der Ausweisung eines neuen Plangebiets- zu prüfen. Es ist sowohl eine Bestandsaufnahme vorhandener Flächen durchzuführen als auch eine Bewertung der ermittelten Bestände. Anschließend findet ein Abgleich der Bestandsflächen mit den errechneten Bedarfen statt. Daher sind zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden.</p> <p>Anhand des in der Begründung aufgenommenen Sachverhaltes zur Standortalternativenprüfung ist nicht ersichtlich, ob alle und vor allem welche Alternativflächen ermittelt und bewertet worden sind.</p> <p>Daher ist die Prüfung in der Begründung nachvollziehbar (bspw. mit kartographischer Darstellung) darzulegen. Die Anforderungen des §1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Planungsziele und –inhalte werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme und <u>Teilberücksichtigung</u>. Die Gemeinde Bovenau hat im Jahre 2017 ein Städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeiten lassen, im Zuge dessen vor allem auch die Möglichkeiten zur Nutzbarmachung von Innenbereichspotenzialen aufgezeigt wurden. In der Begründung werden diese Ergebnisse ausführlicher dargestellt und wurden bereits mit dem aktuellen Kenntnisstand ergänzt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b der in § 1a Abs. 2 BauGB normierte Vorrang der Innenentwicklung keine zwingende Planungsvorgabe ist, sondern vielmehr gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen der (vorliegenden) Abwägung zu berücksichtigen ist (vgl. VGH BaWü, Beschluss vom 14.04.2020 – 3 S 6/20). Die Gemeinde hat sich mit den Innenbereichspotenzialen im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes befasst und gemäß den Ausführungen in der Begründung die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen.</p> <p><u>Zur Klarstellung der untersuchten Flächen wird die Begründung um eine entsprechende grafische Übersicht ergänzt.</u></p>

Teil II

Private Stellungnahmen

Es wurden **keine** privaten Stellungnahmen abgegeben.